

## **Benutzungsbedingungen der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**

1. Änderung der Ausführungsregelungen zur Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 17.07.2020

Gemäß § 28 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 31.07.2019 erlässt der Direktor der Universitätsbibliothek die folgenden Ausführungsregelungen im Hinblick auf die Benutzung der Bibliothek (Freihandbereiche und Leseplätze) ab dem 17.09.2020. Diese ersetzen die früheren Ausführungsregelungen vom 20.07.2020.

1) Die Nutzung der Freihandbereiche und Leseplätze ist seit dem 20.07.2020 nur für registrierte Nutzer\*innen der Universitätsbibliothek möglich. Registrierte Nutzer\*innen müssen über eine thoska als Bibliotheksausweis verfügen. Gemäß § 6 Abs. 5 der Benutzungsordnung ist der Bibliotheksausweis nicht übertragbar.

2) Die Nutzer\*innen sind dazu verpflichtet, die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln, wie im Rahmenhygieneplan der Bauhaus-Universität Weimar dargelegt, einzuhalten. Nutzer\*innen mit Symptomen wie Fieber, Husten und Atemnot müssen der Bibliothek fernbleiben. Auf den Wegen in der Bibliothek ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend; am Arbeitsplatz in der Bibliothek kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

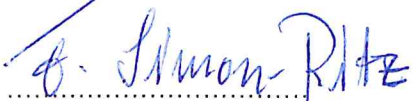
3) Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sowie der Zweiten Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.08.2020 ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Kontaktdaten von Gästen und Besuchern zu erfassen. Dies erfolgt in der Universitätsbibliothek unter Nutzung der in der thoska gespeicherten personenbezogenen Daten.

4) Die Bibliothek behält sich vor, stichprobenartig zu überprüfen, ob die Nutzer\*innen dieser Verpflichtung nachkommen. Bei Zuwiderhandlungen kann es gemäß § 8 der Benutzungsordnung in Verbindung mit diesen Ausführungsregelungen zum temporären Ausschluss von der Benutzung kommen.

5) Die fristgerechte Löschung der personenbezogenen Nutzungsdaten (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen) entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

6) Es dürfen nur ausgewiesene Arbeitsplätze genutzt werden. Nutzer\*innen sollten nach Möglichkeit in der Bibliothek eigene Hardware (Laptop, Tablet) verwenden. In begrenztem Umfang stehen Rechner der Bibliothek zur Verfügung. Vor der Nutzung sind Tastauren, Mäuse und Touchscreens selbsttätig zu reinigen. Entsprechende Reinigungstücher stellt die Bibliothek zur Verfügung.

Weimar, den 16.09.2020



Dr. Frank Simon-Ritz

Direktor der Universitätsbibliothek